

Stellungnahme der AfD-Kreistagsfraktion zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern vom 06.03.2022

Zu Nr. 3 – Siedlungsstruktur:

Zu 3.3 – Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (S. 68 ff.):

bei (G) statt „*sollen vermeiden*“ nunmehr: **sind zu vermeiden**

bei (Z) statt „*neue Siedlungsflächen sind möglichst in Verbindungauszuweisen. Ausnahmen sind zulässig*“

nunmehr: **Das Anbindegebot gilt ausnahmslos.**

Zu Nr. 4 - Landwirtschaft (S. 100):

Bei (G) statt „*sollen*“: nunmehr festlegen: „**sind** zu unterhalten, zu unterstützen und weiter zu entwickeln“

Das Gleiche gilt für den nächsten Absatz.

Weiter ist noch hinzu zu fügen:

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte oder hierfür nutzbare Flächen sind grundsätzlich keiner anderweitigen Nutzung, wie etwa Besiedelung, zugänglich. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn überragende Belange des Gemeinwohls mit besonderer Dringlichkeit das erfordern.

Das steht im Einklang mit **§ 1 Absatz 6 Nr. 8 b** („*Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere zu berücksichtigen, ...*“) und **§ 1a Absatz 2 Satz 2** („*landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden*“) des Baugesetzbuches (**BauGB**).

Diese vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen Sinn und Geist der entsprechenden Festlegungen des BauGB und konkretisieren diese.

Außerdem ist zu ergänzen:

Im Einzelfall zulässige Privilegierung für **Bauen im Außenbereich** (§ 35 BauGB) sowohl für „*untergeordnete Teile der Betriebsfläche*“ (*Scheunen, Lagerhallen*) als auch für Pferdepensionen, Reiterhöfe etc. kann ausnahmsweise nur in Betracht kommen, wenn unabweisbare Belange des Gemeinwohls und bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit das erfordern;

Zusätzlich ist auch in diesen Ausnahmefällen **zwingend** das **Anbindegebot** zu beachten.

Diese Klarstellung ist notwendig, um der **Mißbrauchsgefahr** und dem unerträglich weit fortgeschrittenem **Flächenfraß** entgegen zu wirken.

Es ist zwar unbestritten und ein gesellschafts- und ernährungspolitisches Ärgernis, daß – wie die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** jüngst festgestellt hat - bei den Landwirten seit Jahren ein immer geringerer Anteil an den Lebensmittelpreisen ankommt. So waren es beim Brot 1970 noch 19 %, 2020 nur noch 4 %, beim Fleisch 1970 44 %, 2020 lediglich 21 % und bei den Eiern sank der Anteil im gleichen Zeitraum von 85 % auf 41 %.

Dieser untragbare Zustand kann allerdings nicht durch ungerechtfertigte Privilegien für einzelne Betriebsinhaber zu Lasten von Natur und Landschaft beseitigt werden, sondern ist zum einen durch Erzielung **erzeuger-gerechte Preise** zu beseitigen. Zum anderen müssen den Landwirten als Heger und Pfleger von Landschaft und Kultur für diesen verdienstvollen Einsatz an der Gesellschaft angemessene **Ausgleichszahlungen** des **Staates** gewährt werden.

Für die AfD-Kreistagsfraktion

Manfred Schmidt, Vorsitzender